

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK XI

FULDA, den 10. Oktober 2019

135. Jahrgang

Nr. 106 KODA-Beschluss zum Sabbatjahr
Nr. 107 Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)
(1. Änderungsgesetz zur CWMO – 1. ÄndG-CWMO)
Nr. 108 Ordnung über Zuschüsse zur Entlohnung von
Pfarrhaushälterinnen
Nr. 109 Sakramentenspendung der Armenisch-Apostolisch
Orthodoxen Kirche in Deutschland
Nr. 110 Neuwahl Priesterrat

Nr. 111 Jahresabschluss 2019 des Päpstlichen Missionswerkes der
Kinder in Deutschland
Nr. 112 Mitgliedsbeiträge und Spenden für
Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderseelsorge
Nr. 113 Zählung der Gottesdienstteilnehmer
Nr. 114 Direktorium 2020
Nr. 115 Schriftenversand
Nr. 116 Personalien

Nr. 106 Sabbatjahr

Änderung des § 10 der AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) vom 26.08.2019 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

I.

§ 10 der AVO Fulda erhält folgende neue Überschrift:

„Arbeitszeitkonto und Sabbatjahr“

II.

§ 10 der AVO Fulda erhält einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut:

7) Sabbatjahr

- a) Sofern dienstliche oder einrichtungsbezogene Interessen nicht entgegenstehen und für den Zeitraum der beantragten Freistellungsphase noch nicht mehr als 5 % des in der Einrichtung zum Antragszeitpunkt bestehenden Stellenumfangs ein Sabbatjahr vereinbart worden ist, ist auf Antrag des Beschäftigten ein Sabbatjahrmodell zu vereinbaren. Ergeben 5 % der Stellenanteile einer Einrichtung nicht mehr als eine Vollzeitstelle, ist für den Schwellenwert auf die Vereinbarung mit mindestens einem Beschäftigten abzustellen.
- b) Sofern dienstliche oder einrichtungsbezogene Interessen nicht entgegenstehen und für den Zeitraum der beantragten Freistellungsphase für mehr als 5 %, jedoch nicht für mehr als 15 % des in der Einrichtung zum Antragszeitpunkt beste-

henden Stellenumfangs ein Sabbatjahr vereinbart worden ist, soll auf Antrag des Beschäftigten ein Sabbatjahrmodell vereinbart werden.

- c) Der Antrag auf Vereinbarung eines Sabbatjahres ist mit einer Frist von mindestens drei Kalendermonaten vor Beginn der Ansparphase gegenüber dem Dienstgeber in Textform zu beantragen und setzt voraus, dass das Beschäftigungsverhältnis mit demselben Dienstgeber zum Antragszeitpunkt seit mindestens 36 Kalendermonaten besteht.
- d) Der Zeitraum der Freistellungsphase beträgt mindestens 3 Monate und maximal ein Jahr und muss für beurlaubte Landesbeamte vollständig in der jeweiligen Beurlaubungszeit liegen. Für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen kann die Freistellungsphase ausschließlich für ein oder zwei unmittelbar aufeinander folgende Schulhalbjahre vereinbart werden.
- e) Im Fall der Vereinbarung eines Sabbatjahres kann abweichend von § 6 Absatz 2 für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ein Zeitraum zugrunde gelegt werden, der die gesamte Zeit der Vereinbarung (Ansparphase zuzüglich Freistellungsphase) umfasst.
- f) Eine Sabbatjahrvereinbarung ist eine befristete Teilzeitvereinbarung, die aus zwei Phasen besteht:
 - aa) aus einer Ansparphase, in der der Beschäftigte in der Regel ohne Arbeitszeitverkürzung in seinem dienstvertraglich vereinbarten Umfang tätig ist und
 - bb) aus einer Freistellungsphase, in der der Beschäftigte gänzlich vom Dienst freigestellt ist.

- g) In der arbeitsvertraglichen Vereinbarung ist festzulegen, welcher Teilzeitbeschäftigungsumfang während der Laufzeit des Sabbatjahrmodells gilt, welche Zeiten als Arbeitsphase und als Freistellungsphase bestimmt sind und in welchem Umfang die Arbeitsleistung während der Arbeitsphase zu erbringen ist.
- h) Erkrankt der Beschäftigte in der Freistellungsphase, ergeben sich daraus keine verändernden Folgen. Erkrankt der Beschäftigte in der Ansparphase, bleiben Zeiten der Entgeltfortzahlung ohne Auswirkung auf den vereinbarten Zeitraum der Ansparphase. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen findet Satz 2 entsprechende Anwendung.
Die Ansparphase verlängert sich dagegen um die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung sowie Zeiten der Bewilligung von befristeter Erwerbsminderungsrente. Dieser verlängerte Zeitraum kann bis zum Umfang von drei Monaten auch nach der Freistellungsphase erarbeitet werden.
- i) Die Inanspruchnahme von Elternzeit während der Ansparphase verlängert diese entsprechend der Dauer der Elternzeit. Absatz h) Satz 5 findet entsprechende Anwendung.
Die Inanspruchnahme während der Freistellungsphase führt zu deren Ruhen; in diesem Fall wird die Freistellungsphase unmittelbar nach Ablauf der Elternzeit fortgesetzt.
- j) Endet das Vertragsverhältnis während des Laufes der Sabbatjahrvereinbarung, werden noch ausstehende, nicht durch die Inanspruchnahme der Freizeitphase abgegoltene Guthaben auf das Konto des Beschäftigten überwiesen.
- k) Die Vereinbarung eines Sabbatjahres bleibt ohne Auswirkungen auf die Berechnung der Stufenlaufzeit. Die Freistellungsphase wird wie erbrachte Arbeitsleistung bewertet.
- l) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs vermindert sich während der Inanspruchnahme der Freistellungsphase des Sabbatjahres für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

III.

Diese Regelung tritt zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Fulda, den 16.09.2019



+ *Michael Gerber*

(Dr. Michael Gerber)
Bischof von Fulda

Nr. 107 Erstes Gesetz zur Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) (1. Änderungsgesetz zur CWMO – 1. ÄndG-CWMO)

Artikel I

Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) vom 01.01.2017 (K. A. 2017, Stück I, Nr. 5 vom 24.01.2017) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:
„Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. Im Übrigen gilt Satz 1.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:
„4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“
 - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:
Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach

- dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:
 - aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.
 - bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.
 - dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.
 - ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:
„ 9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.
 - bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.
 5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.
 6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
 - a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“
 - b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:
In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.
 - c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
 7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
 - b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“
 8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
 9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
 10. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstattratmitglieder“ ersetzt.
 11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.
 13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.
 14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“
 16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:
Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.
 17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.
 18. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.

- bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
- ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.

20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Fulda, 13.09.2019



+

(Dr. Michael Gerber)
Bischof von Fulda

Nr. 108 Ordnung über Zuschüsse zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen

Die Nummern 3, 4 und 8 der Ordnung über Zuschüsse zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen ändern sich wie folgt:

3. Höhe des Zuschusses
 Zu dem Gehaltsaufwand des Pfarrgeistlichen für die hauptberufliche Haushälterin leistet das Bistum einen widerruflichen, zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent des Bruttolohnes der Haushälterin einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung.

4. Voraussetzungen für die Bewilligung

4.0
 Der Geistliche verpflichtet sich zur Zahlung eines Entgeltes entsprechend der allgemeinen Entgelttabelle des Bistums Fulda (Anlage 5 der AVO Fulda). Der Bruttolohn verringert sich um den amtlichen Sachbezugswert, um Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer.

4.1
 Der Geistliche verpflichtet sich, Tatbestände, die einer Weiterzahlung des Zuschusses entgegenstehen, unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat in

Textform anzuzeigen, insbesondere bei

- a) Ausscheiden oder Tod der Haushälterin
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit der Haushälterin (über sechs Wochen hinaus), für die keine Lohnfortzahlung erfolgt,
- c) Bewilligung einer Rente aus der Rentenversicherung
- d) Umstellung des Arbeitsverhältnisses von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung.

8. Inkrafttreten
 Die Neufassung der Ordnung ist ab 1. Januar 2019 gültig.

Die Änderung unter Nummer 3 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft und wird in Verbindung mit der Entgelterhöhung 2019 umgesetzt.

Die „Ordnung über Zuschüsse zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen“ wird ab 1. Januar 2019 wie folgt neu gefasst:

Ordnung über Zuschüsse zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen (Neufassung ab 01.01.2019)

1. Personenkreis
 Haushälterinnen im Sinne dieser Ordnung sind hauptberuflich und stundenweise (wöchentlich zwölf Stunden und mehr) im Pfarrhaushalt Beschäftigte.

2. Arbeitsvertrag
 Über die Beschäftigung einer Haushälterin muss zwischen dem Geistlichen und der Haushälterin ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden. Dieser Vertrag wird vom Bischöflichen Generalvikariat vorbereitet.

3. Höhe des Zuschusses
 Zu dem Gehaltsaufwand des Pfarrgeistlichen für die hauptberufliche Haushälterin leistet das Bistum einen widerruflichen, zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent des Bruttolohnes der Haushälterin einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung.

4. Voraussetzungen für die Bewilligung

4.0
 Der Geistliche verpflichtet sich zur Zahlung eines Entgeltes entsprechend der allgemeinen Entgelttabelle des Bistums Fulda (Anlage 5 der AVO Fulda). Der Bruttolohn verringert sich um den amtlichen Sachbezugswert, um Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer.

4.1
 Der Geistliche verpflichtet sich, Tatbestände, die einer Weiterzahlung des Zuschusses entgegenstehen, unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat in Textform anzuzeigen, insbesondere bei

- a) Ausscheiden oder Tod der Haushälterin
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit der Haushälterin (über sechs Wochen hinaus), für die keine Lohnfortzahlung erfolgt,
- c) Bewilligung einer Rente aus der Rentenversicherung
- d) Umstellung des Arbeitsverhältnisses von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung.

4.2

Der Geistliche ermächtigt das Bischöfliche Generalvikariat unwiderruflich, überzahlte Beträge vom Gehalt einzubehalten.

4.3

Die Entgeltzahlung an die Haushälterin wird auftragsweise durch das Bischöfliche Generalvikariat abgewickelt. Mit Beantragung des Zuschusses erklärt der Geistliche zugleich sein Einverständnis mit dieser Regelung und stellt alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung.

5. Verfahren

Nach Einreichung der Unterlagen wird der Zuschuss mit der ersten Gehaltsabrechnung des Geistlichen ausgezahlt.

6. Kein Zuschuss bei kirchlichem Arbeitsverhältnis

Der Zuschuss kommt nicht in Betracht, wenn die Haushälterin bereits in einem Teilzeitarbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Bistum steht.

7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

7.0

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Geistlichen und der Haushälterin endet durch Kündigung, einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bei Tod des Geistlichen.

7.1

Im Falle des Todes des Geistlichen wird der Haushälterin das Entgelt für den Sterbemonat belassen. Dieses Entgelt ist aus dem Nachlass des Geistlichen zu finanzieren.

8. Inkrafttreten

Die Neufassung ist ab 1. Januar 2019 gültig.

Nr. 109 **Sakramentenspendung der Armenisch-Apostolisch Orthodoxen Kirche in Deutschland**

Da wiederholt suspendierte Geistliche dieser Kirche auch in Deutschland Kirchengebäude suchen, um dort Sakramente zu spenden, bittet der Bischof der deutschen Diözese der Armenisch-Apostolisch Orthodoxen Kirche (mit Sitz in Köln), Bischof Serovpe Isakhanyan, darum, bei entsprechenden Anfragen zunächst die Vor-

lage einer Bestätigung durch die Diözese der Armenier zu verlangen. Rückfragen unter: info@armenische-kirche.de

Nr. 110 **Neuwahl des Priesterrates im Bistum Fulda konstituiert am 18. September 2019**

Mit dem Eintritt der Vakanz des Bischöflichen Stuhles am 05.06.2018 endete gemäß can. 501 § 2 CIC und Artikel 4, Ziffer 2 der Satzung für den Priesterrat in der Diözese Fulda vom 08.09.1987 (KA Stück I vom 08.01.1988, zuletzt geändert am 30.03.2011 KA Stück VI vom 05.05.2011) die Amtsperiode des Priesterrates. Entsprechend der Bestimmungen des can. 501 § 2 CIC und Artikel 4 Ziffer 2 der Satzung für den Priesterrat in der Diözese Fulda hat Bischof Dr. Michael Gerber nach seinem Amtsantritt am 31.03.2019 die Neuwahl des Priesterrates veranlasst. Gemäß § 7 Abs. 4 der Wahlordnung für den Priesterrat der Diözese Fulda vom 30.03.2011 (KA Stück VI vom 05.05.2011, Nr. 81), wird die Zusammensetzung des neuen Priesterrates nach Bestätigung des Wahlergebnisses durch den Diözesanbischof nachfolgend bekannt gegeben:

I. Gewählt wurden folgende Mitglieder:

A. **Wählergruppe 1 Weltgeistliche Priester eines jeden Dekanats**

- Dekanat Eschwege-Bad Hersfeld
Pfarrer Andreas Bieber, Heringen
- Dekanat Fulda
Pfarrer Rudolf Liebig, Künzell
- Dekanat Fritzlar
Pfarrer Gerhard Braun, Gensungen
- Dekanat Hanau
Pfarrer Dr. Ifeany Emejulu, Nidderau
- Dekanat Hünfeld-Geisa
Pfarrer Franz Hilfenhaus, Burghaun
- Dekanat Kassel-Hofgeismar
Pfarrer Markus Steinert, Kassel
- Dekanat Kinzigtal
Pfarrer Dr. Michael Müller, Bad Soden-Salmünster
- Dekanat Marburg-Amöneburg
Pfarrer Klaus Nentwich, Marburg
- Dekanat Neuhoof-Großenlüder
Pfarrer Dr. Dagobert Vonderau, Neuhoof
- Dekanat Rhön
Pfarrer Markus Schmitt, Weyhers

B. **Wählergruppe 2 Weltgeistliche Kapläne**

- Kaplan Andre Lemmer, Gelnhausen
- Kaplan Patrick Prähler, Hanau

C. **Wählergruppe 3 Hauptamtliche weltgeistliche Religionslehrer und Weltgeistliche mit Sonderaufgaben**

- Hochschulpfarrer Dr. Martin Stanke, Marburg
- Schulpfarrer Sebastian Bieber, Fulda

D. **Wählergruppe 4 Ordensgeistliche**

- P. Jozue Antoni Wojciak OFM, Kirchhain

- E. **Wählergruppe 5 Weltgeistliche Professoren der Theologischen Fakultät Fulda**
Msgr. Prof. Dr. Christoph G. Müller,
Rektor der Theologischen Fakultät Fulda
- F. **Wählergruppe 6 Ausländerseelsorger**
Pfarrer Damian Lewinski, Polnische Katholische Mission Hanau
- G. **Wählergruppe 7 Weltpriester im Ruhestand**
Pfarrer i. R. Manfred Kopka, Steinau-Ulmbach

II. Außer den gewählten Mitgliedern gehören dem neuen Priesterrat als geborene Mitglieder an:

- A. Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez, Fulda
- B. Generalvikar Prof. Dr. Gerhard Stanke, Fulda
- C. Dompräbendat Ordinariatsrat Thomas Renze – Leiter der Abteilung Seelsorge, Fulda
- D. Domkapitular Prälat Christof Steinert – Personalreferent, Fulda
- E. Dompräbendat Dirk Gärtner – Regens des Priesterseminars, Fulda

III. Nach Artikel 3, Ziffer 4 und Ziffer 5 der Satzung für den Priesterrat in der Diözese Fulda wurden von Bischof Dr. Michael Gerber in den Priesterrat berufen:

- A. Jugendpfarrer Alexander Best, Bischöfliches Jugendamt Fulda
- B. Vizeoffizial Till Hünermund, Bischöfliches Offizialat Fulda
- C. Pfarrer Sebastian Blümel, Klinikseelsorge Marburg
- D. Ständiger Diakon Michael Friedrich, Hosenfeld (Gaststatus)
- E. Ständiger Diakon Michael Huf, Fulda (Gaststatus)

IV. Sprecher und stellv. Sprecher des Priesterrates:

In der konstituierenden Sitzung am 18.09.2019 wurden gewählt:

Sprecher

Pfarrer Dr. Michael Müller, Bad Soden-Salmünster

Stellv. Sprecher

Pfarrer Sebastian Blümel, Klinikseelsorge Marburg

Nr. 111 Jahresabschluss 2019 des Päpstlichen Missionswerks der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf das folgende Konto zu überweisen:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Pax-Bank eG
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODE1PAX

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben

dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 112 Mitgliedsbeiträge und Spenden für Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderseelsorge

Das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken bittet, die Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Unterstützung der Diaspora-Kinderseelsorge auf das folgende Konto zu überweisen:

Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
IBAN: DE50472603070050000500
BIC: GENODEM1BKC

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort, die Pfarrei und die Diözese anzugeben.

Der bevorstehende Jahresabschluss, mehr noch die rechtzeitige Hilfe für die Kinderseelsorge, namentlich in der Diaspora der neuen Bundesländer, erfordert, dass die Gelder ohne Verzögerung wirksam werden.

Nr. 113 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2019) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gefeiert werden.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 114 Direktorium der Diözese Fulda 2020

Das Direktorium der Diözese Fulda für das Jahr 2020 wird Mitte November allen Pastoralverbände für die jeweiligen Pfarreien, Priester und Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugesandt. Die Geistlichen in Ruhestand bekommen das Direktorium direkt zugesandt. Ab etwa Mitte November ist es auch auf der Homepage des Bistums Fulda als PDF-Datei zu finden unter www.direktorium.bistum-fulda.de oder www.bistum-fulda.de > Bistum > Direktorium. Hier kann es bis zur DIN A4 Größe eingesehen und ausgedruckt werden, was die Lesbarkeit vor allem des Kleingedruckten erleichtert.

Nr. 115 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 220 Brief von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland

Der Brief von Papst Franziskus vom 29. Juni 2019 ist bewusst an das „pilgernde Volk Gottes in Deutschland“ gerichtet. Er ist ein Zeichen der Wertschätzung des kirchlichen Lebens in Deutschland und aller katholischen Gläubigen. Die orientierenden und ermutigenden Worte werden den von der Deutschen Bischofskonferenz angestoßenen Synodalen Weg begleiten.

Die Broschüre wird allen Geistlichen und Pastoralen Mitarbeitern/-innen nach Veröffentlichung zugestellt – weitere Exemplare für Interessierte in den Gemeinden können bei dem Referat Dienstleistungen im Bischöflichen Generalvikariat Fulda, E-Mail: dienstleistungen@bistum-fulda.de oder Telefon 06 61 – 87-380 angefordert werden.

Arbeitshilfen

Nr. 307 „Gott wirkt weiterhin im Volk des Alten Bundes“ (Papst Franziskus) Texte zu den katholisch-jüdischen Beziehungen seit Nostra aetate

Die Arbeitshilfe enthält wichtige kirchenamtliche Dokumente, die seit der Konzilserklärung Nostra aetate (Kap. 4) von verschiedenen Bischofskonferenzen, der Päpstlichen Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum oder der Päpstlichen Bibelkommission zum Judentum veröffentlicht wurden, sowie jüdische Erklärungen zum Christentum. Sie gibt damit einen guten Einblick in den gegenwärtigen Stand des christlich-jüdischen Gesprächs. Die Arbeitshilfe richtet sich an alle, die sich in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung oder in der konkreten Zusammenarbeit mit jüdischen Partnern für Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses interessieren.

Die Broschüren können bestellt werden bei

Deutsche Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 – 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 – 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de
oder als PDF-Version unter
www.dbk.de

Nr. 116 Personalien

Ernennung

N d i u k w u , Dr. Aloysius, Pfarrer, Borsch, zum Administrator der Pfarrei St. Elisabeth Vacha und der Seelsorgestelle St. Josef d. Arbeiter Dorndorf: 01.10.2019

Amtsenthörung/Beurlaubung

S t i t z , Raimund, Pfarrer, Vacha, als Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth Vacha und Administrator der Seelsorgestelle St. Josef d. Arbeiter Dorndorf: 01.10.2019

Entpflichtung

G r a s s i n i , Ariel Esteban SJ, als Subsidar für die Spanische Katholische Mission Hanau: 30.09.2019

